

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Seniorinnen und Senioren (SPD 60plus) im SPD-Bezirk Hessen-Süd

Beschluss des SPD-Bezirksvorstandes Hessen-Süd am 7. Mai, 18. Juni, 5. November 1993 (geändert und ergänzt am 15. Februar 1997 sowie am 04. Mai 2005)

I. Grundsätze

1. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt nach den vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft umfasst alle Mitglieder der SPD vom 60. Lebensjahr an sowie weitere an der Seniorenpolitik Interessierte.
3. Die Teilnahme von Personen an der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, die Nicht-Mitglieder der Partei sind, ist auf Beschluss der Gliederung im Sinne des Absatz III 1 dieser Richtlinien möglich. Antragsrecht, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht in der Arbeitsgemeinschaft stehen nur den Parteimitgliedern zu.

II. Ziele und Aufgaben

1. Die demographische Entwicklung, ihre Folgen und Konsequenzen für die Politik der SPD deutlich machen.
2. Den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bewusst zu machen, dass die demographische Entwicklung neue politische Aufgaben stellt, die sie selbst mitzuformulieren und zu verwirklichen haben. Ihre weitere Mitwirkung und Mitbestimmung von der Partei nicht nur erwünscht, sondern erwartet wird.
3. Ziel ist es, die Interessen der Seniorinnen und Senioren innerhalb und außerhalb der SPD zu vertreten, das Engagement der Älteren zu fördern, Menschen für die sozialdemokratische Programmatik zu gewinnen.
4. Die Arbeitsgemeinschaft bietet der Partei: Beratung in allen Fragen sowie die Basis, die Lebens-, Berufs- und Politikerfahrung der älteren Parteimitglieder auch weiterhin für eine lebendige, generationsübergreifende Parteiarbeit zu nutzen.
5. Durch Kontakte zu Seniorinnen und Senioren, ihren Verbänden und Organisationen der Seniorenarbeit, verbreitet die Arbeitsgemeinschaft das Wirkungsfeld der Partei.

III. Aufbau und Gliederung

1. Die Seniorenarbeitsgemeinschaft wirkt entsprechend den Gliederungen der Partei auf der Ebene der
 - Ortsvereine
 - Unterbezirke
 - des Bezirkes

2. In den Ortsvereinen können die Seniorinnen und Senioren Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese wählen ihre Vorstände. Wo dies noch nicht möglich ist, wählt der Ortsverein für eine Übergangszeit eine/n Seniorenbeauftragte/n.
3. In den Unterbezirken bilden die Seniorinnen und Senioren, die Mitglieder der SPD sind, die Unterbezirksarbeitsgemeinschaften. Sie wählen mindestens alle zwei Jahre auf einer Unterbezirkskonferenz oder Mitgliederversammlung einen Vorstand und die Delegierten für die Bezirkskonferenz.

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- einer/m oder mehreren StellvertreterInnen
- und weiteren BeisitzernInnen

Weitere Aufgaben der Unterbezirkskonferenz

- Wahl der zwei Bezirksausschussvertreter/innen und deren Stellvertreter/-innen,
- Entgegennahme des Arbeitsberichtes,
- Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
- Festlegung der Schwerpunkte für die zukünftige Arbeit,
- zur Erleichterung der Arbeit bzw. zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitskreise nach thematischen Schwerpunkten gebildet werden.

IV. Organisationsstruktur

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft für Seniorinnen und Senioren auf Bezirks-ebene sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksausschuss
- c) der Bezirksvorstand.

a) Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist höchstes Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie hat die Aufgabe:

- den Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstandes entgegen zu nehmen,
- den Bezirksvorstand zu wählen,
- die vorliegenden Anträge zu beschließen,
- die Schwerpunkte für die zukünftige Arbeit festzulegen,
- und die Delegierten zur Bundeskonferenz zu wählen.

Die Bezirkskonferenz besteht aus:

- Delegierten aus den Unterbezirken,
- die Mitglieder des Bezirksausschusses und die Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind, an der Bezirkskonferenz teil.

Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt nach der Mitgliederzahl der Arbeitsgemeinschaft, für die Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind. Auf je 150 Mitglieder entfällt ein/e Delegierte/r, auf eine Restzahl von 75 Mitgliedern entfällt ein/e weiterer Delegierter.

Die Bezirkskonferenz der Seniorinnen und Senioren findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Bezirksvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Unterbezirken spätestens zwei Monate vor dem avisierten Termin bekannt gegeben.

Der Antragsschluss zur Bezirkskonferenz liegt fünf Wochen vor der Bezirkskonferenz. Die Unterlagen werden den Unterbezirksgeschäftsstellen spätestens zwei Wochen vor der Konferenz zugesandt.

Die Bezirkskonferenz prüft die Legitimation der Delegierten, wählt eine Tagungsleitung und bestimmt die Geschäftsordnung.

Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist auf Antrag von mindestens 6 Unterbezirken oder 2/3 der Mitglieder des Bezirksausschusses einzuberufen.

b) Der Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Bezirkskonferenz für die politische Arbeit zu konkretisieren, zur Durchsetzung Strategien zu erarbeiten sowie den Bezirksvorstand zu beraten.

Er ist vor grundlegenden politischen und organisatorischen Entscheidungen zu hören.

Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:

- je zwei in Unterbezirkskonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen der Unterbezirke gewählten Vertretern/innen der Unterbezirke,
- den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,

Der Bezirksausschuss wird bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung vom Bezirksvorstand einberufen. Die/der Bezirksvorsitzende führt den Vorsitz.

Auf Verlangen von mindestens sechs Unterbezirken tritt der Bezirksausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

c) Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Bezirksausschusses auszuführen. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit.

Der Bezirksvorstand wird mindestens alle zwei Jahre von der Bezirkskonferenz gewählt.

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- mindestens fünf Beisitzer/innen

Die Vorsitzenden der Unterbezirke nehmen an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

V. Wahlen

Die Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.